

Stempel der Einrichtung

Protokoll über die Unterweisung für Beschäftigte aufgrund von § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Mitarbeiter sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren mindestens im Abstand von **zwei Jahren** durch den Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu unterweisen.

Dieses Unterweisungsprotokoll ist beim Arbeitgeber für die fortlaufende Dokumentation **zentral aufzubewahren** ist. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

Unterweisungsinhalte gemäß § 34 IfSG:

- Einblicke in die laut IfSG ausgesprochenen Tätigkeitsverbote
- Übertragungswege von Infektionen
- Überblick bzgl. der Krankheitsbilder, der im IfSG genannten Infektionskrankheiten
- Stärkung des Präventionsgedankens und somit übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen sowie ihre Weiterverbreitung zu verhindern

